

Bericht des Bundesministers für Inneres an das österreichische Parlament

Legislativ- und Arbeitsprogramm der
Europäischen Kommission für 2026

Achtzehnmonats-Programm des
polnischen, dänischen und zypriotischen
Vorsitzes des Rates der Europäischen Union

Bericht des Bundesministers für Inneres an das österreichische Parlament

Legislativ- und Arbeitsprogramm
der Europäischen Kommission für 2026

Achtzehnmonats-Programm des
polnischen, dänischen und zypriotischen
Vorsitzes des Rates der Europäischen Union

Stand: Jänner 2026

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7, 1010 Wien

bmi.gv.at

Layout: BMI/I/C/10/a

Druck: Digitalprintcenter des BMI

Wien, Stand: Jänner 2026

Gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm §§ 3 und 7 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz) findet sich nachstehend eine Darstellung der im Programm der Europäischen Kommission und des Rates angesprochenen Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen.

A Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission

1 Verfahren und Aufbau des Arbeitsprogramms für 2026:

Die Europäische Kommission hat am **11. Oktober 2025** eine Mitteilung über ihr Arbeitsprogramm für 2026¹ vorgelegt.

Das Programm bietet eine Übersicht über die von der **Europäischen Kommission für 2026 geplanten Arbeiten** und informiert darüber, wie die politischen Prioritäten realisiert werden sollen.

Das Programm mit dem Titel „**Der Moment der Unabhängigkeit Europas**“ baut auf den Verpflichtungen, die in den politischen Leitlinien und dem Mandatsschreiben der Präsidentin der Europäischen Kommission enthalten sind, sowie den in der Rede zur Lage der Union 2025 dargelegten Ziele auf:

- **Nachhaltiger Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit**
- **Verteidigung und Sicherheit**
- **Sozialmodell und Innovation**
- **Lebensqualität- Nahrung, Wasser, Natur**
- **Demokratie und Rechtsstaatlichkeit**
- **Globales Engagement**

Besonderes **Augenmerk** liegt auf der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Vereinfachung von Regeln (inkl. bessere Rechtsetzung, Reduzierung von Berichtspflichten), Stärkung des europäischen Sozialmodells und Erhöhung der Sicherheit.

¹ COM(2025) 870 final.

Die im Anhang des Arbeitsprogramms aufgelisteten konkreten Maßnahmen wurden in folgende Bereiche gegliedert:

- **Neue politische und gesetzgeberische Initiativen**, Anhang I
Dieser Anhang enthält **38 neue politische Ziele** im Rahmen der sechs übergreifenden Ziele.
Das Bundesministerium für Inneres ist von **fünf der neuen politischen Ziele federführend betroffen**.
- **Wichtige Vorschläge und Initiativen zur Evaluierung**, Anhang II
In diesem Anhang werden Vorschläge und Initiativen vorgestellt, die einen Stresstest für die EU-Gesetzgebung darstellen sollen, mit dem Ziel, Potential zur Vereinfachung, zur Kostenreduktion und zur Konsolidierung zu identifizieren.
Es sind insgesamt **20 Maßnahmen** angeführt.
Das Bundesministerium für Inneres ist von **keiner Initiative betroffen**.
- **Anhängige Vorschläge**, Anhang III
Dieser Anhang enthält **111 Gesetzgebungsinitiativen**.
Das Bundesministerium für Inneres ist von **13 anhängigen Vorschlägen federführend betroffen**.
- **Rücknahmen**, Anhang IV
Dieser Anhang enthält **25 anhängige Gesetzgebungsvorschläge**, die zurückgenommen werden sollen.
Das Bundesministerium für Inneres ist von **einer geplanten Rücknahme betroffen**.
- **Geplante Aufhebungen**, Anhang V
Dieser Anhang enthält **eine geplante Aufhebung**.
Das Bundesministerium für Inneres ist von **keiner Aufhebung betroffen**.

2 Das Bundesministerium für Inneres ist bei Initiativen in den Anhängen I, II, III und IV federführend betroffen:

Bei den „Neuen Initiativen“² (Anhang I) betreffen folgende Maßnahmen den federführenden Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres:

- **Politisches Ziel: Eine neue Ära für die europäische Verteidigung und Sicherheit**

² COM(2022) 548 final, ANNEXES 1-5.

Stärkung von Frontex [legislativ]

- **Ziel:** Mit einem gestärkten Mandat und einer verstärkten ständigen Reserve soll Frontex, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Präsenz ausbauen und die operative Unterstützung der Mitgliedstaaten verstärken. Zudem soll Frontex eine stärkere Rolle bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei Rückführungen innehaben.
- **Stand:** Die Verordnung (EU) 2019/1896, über die Europäische Grenz- und Küstenwache (EGKW) – die Frontex-Verordnung – ist seit 4. Dezember 2019 in Kraft. Die Europäische Kommission plant für das dritte Quartal 2026 eine Neuvorlage dieser Verordnung.
- **Österreichische Position:** Das zukünftige Mandat soll das Ziel eines starken Außengrenzschutzes sowie konsequenter Rückführungen bestmöglich unterstützen. Dieses Ziel wird von Österreich begrüßt. Eine konkrete Beurteilung kann jedoch erst nach Vorlage des Legislativvorschlages und Prüfung desgleichen erfolgen.

Digitalisierung des Rückführungsprozesses [legislativ]

- **Ziel:** Die Digitalisierung des Rückkehrprozesses soll die Bemühungen zur Modernisierung des gemeinsamen europäischen Rückkehrsystems fortsetzen.
- **Stand:** Die Europäische Kommission plant für das dritte Quartal 2026 die Vorlage eines legislativen Aktes zur Digitalisierung des Rückkehrprozesses.
- **Österreichische Position:** Weitere Digitalisierungsschritte im Rückkehrprozess werden unterstützt. Eine konkrete Beurteilung kann erst nach Vorlage des Legislativvorschlages und Prüfung desgleichen erfolgen.

Modernisierte Vorschriften zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität [legislativ]

- **Ziel:** Der Rahmenbeschluss 2008/841/JI zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität aus 2008 schuf eine gemeinsame Grundlage für die Strafbarkeit organisierter Kriminalität und reduzierte damit Unterschiede bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zwischen den Mitgliedstaaten. Aufgrund neuer Phänomene, insbesondere digital vernetzter und transnationaler, krimineller Gruppen, ist eine Modernisierung des Rechtsrahmens angedacht.

- **Stand:** Obwohl alle Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss formal umgesetzt haben, sind die nationalen Regelungen weiterhin heterogen, was die angestrebte Harmonisierung begrenzt. Zudem deckt der Rahmenbeschluss zentrale Entwicklungen wie Online-Strukturen, globalisierte Netzwerke und neue Akteursformen nur unzureichend ab. Vor diesem Hintergrund wird der Rahmenbeschluss im Rahmen der neuen EU-Sicherheitsstrategie ProtectEU derzeit umfassend evaluiert. Die Europäische Kommission prüft dabei, ob eine vollständige Neuregelung in Form einer Richtlinie notwendig ist, um klarere Definitionen, einheitlichere Mindeststandards und eine bessere Anschlussfähigkeit an moderne Ermittlungsinstrumente zu schaffen. Ein entsprechender Legislativvorschlag befindet sich in Vorbereitung.
- **Österreichische Position:** Österreich unterstützt grundsätzlich eine Modernisierung des Rahmenbeschlusses und beteiligt sich aktiv an der aktuellen Evaluierung. Eine konkrete Beurteilung kann erst nach Vorlage des Legislativvorschlages und Prüfung desgleichen erfolgen.

Stärkung von Europol [legislativ]

- **Ziel:** Um den aktuellen Herausforderungen bei der Bekämpfung organisierterer und schwerer Kriminalität adäquat entgegen zu wirken, plant die Europäische Kommission das Europolmandat zu stärken und auszubauen.
- **Stand:** Die komplexe Kriminalitätslage, umfangreiche rechtliche und technische Entwicklungen, ein erhöhter Unterstützungsbedarf der Mitgliedsstaaten und knappe Ressourcen stellen Europol vor große Herausforderungen. In der neuen Strategie der Inneren Sicherheit, ProtectEU, stellt die Europäische Kommission für 2026 eine Stärkung des Europol-Mandats in Aussicht.
- **Österreichische Position:** Eine Stärkung Europols und eine Aufstockung der Ressourcen wird unterstützt. Hinsichtlich des Ausbaus hin zu einer operativen Agentur sind die Zuständigkeiten der Mitgliedsstaaten zu wahren. Eine konkrete Beurteilung kann erst nach Vorlage des Legislativvorschlages und Prüfung desgleichen erfolgen.

Europäisches Krisenkommunikationssystem [legislativ]

- **Ziel:** Das Europäische Krisenkommunikationssystem (EUCCS) soll laut Europäischer Kommission ein EU-weites, interoperables Kommunikationsnetz schaffen, das Polizei-, Rettungs- und Katastrophenschutzbehörden eine sichere und nahtlose Zusammenarbeit über nationale Grenzen hinweg ermöglicht. Damit soll die Resilienz der öffentlichen Kommunikationsinfrastruktur gestärkt und die schnelle, koordinierte Reaktion der Mitgliedstaaten in Krisen-, Katastrophen- und Notsituationen verbessert werden. Das System soll

bestehende nationale Netze verbinden, technische Fragmentierung überwinden und einen gemeinsamen europäischen Standard für kritische Kommunikation etablieren.

- **Stand:** Die Vorlage eines Legislativvorschages ist für das dritte Quartal 2026 vorgesehen. Die Einrichtung des Systems soll bis 2030 erfolgen.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt grundsätzlich die angedachten Ziele und sieht den Verhandlungen mit Interesse entgegen. Eine konkrete Beurteilung kann erst nach Vorlage des Legislativvorschages und Prüfung desgleichen erfolgen.

Nachfolgend angeführte „anhängige Vorschläge“ (Anhang III) betreffen den federführenden Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 hinsichtlich der Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsstaaten auf Unionsebene [legislativ]

- **Ziel:** Ziel des Vorschages ist, eine EU-weite Liste an sicheren Herkunftsstaaten zu etablieren. Dies geschieht durch Anpassung der Asylverfahrensverordnung, die Teil des Asyl- und Migrationspaktes ist. Durch diese Anpassung kann das Konzept sicherer Herkunftsstaaten breiter angewandt werden, welches u.a. eine Führung von beschleunigten Prüfungsverfahren und eine Entscheidung über die Begründetheit bereits im Grenzverfahren ermöglicht.
- **Stand:** Der Verordnungsvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 16. April 2025 vorgelegt. Der Vorschlag wurde daraufhin in der Ratsarbeitsgruppe Asyl und im Rahmen der Justiz und Inneres-Referentensitzung Asyl behandelt. Am 8. Dezember 2025 wurde das Ratsmandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erteilt. Nach Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament wurde im Ausschuss der Ständigen Vertreter am 19. Dezember 2025 eine politische Einigung erzielt.
- **Österreichische Position:** Österreich setzt sich für eine starke und umfassende EU-Liste an sicheren Herkunftsstaaten ein. Besonders wichtig ist, dass neben den EU-Listen auch die nationalen Listen an sicheren Herkunftsstaaten weiterhin effektiv bestehen können.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates [legislativ]

- **Ziel:** Die Verordnung soll wirksame, moderne Verfahren für die Rückführung von Personen ohne Aufenthaltsrecht in der Europäischen Union sicherstellen, ein europäisches Rückkehrsystem schaffen und die Möglichkeit zur Etablierung von Rückkehrzentren in Staaten außerhalb der EU schaffen.
- **Stand:** Der Verordnungsvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 11. März 2025 vorgelegt. Der Vorschlag wurde auf Ratsebene in der Ratsarbeitsgruppe IMEX und im Rahmen der Justiz und Inneres-Referentensitzung IMEX behandelt. Am 8. Dezember 2025 wurde das Ratsmandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erteilt.
- **Österreichische Position:** Österreich fordert seit Jahren klare und konsequente Regeln in einer zeitgemäßen europäischen-Rückkehr-Rechtsgrundlage und begrüßt daher die Neuvorlage. Diese stellt ein wichtiges Anschlussstück zu den Rechtsakten des Asyl- und Migrationspakts dar. Positiv werden die Neudeinition des Rückkehr-Zielstaates, die Möglichkeit zur Etablierung von Rückkehrzentren in Drittstaaten, die Festlegung klarer Pflichten für Rückkehrende sowie Konsequenzen bei Nichtmitwirkung, Sonderprozedere für Gefährder, die Ausweitung der Schubhaftgründe, Regelungen zum Datenaustausch sowie der Ausbau der Digitalisierung gesehen. Österreich setzte bzw. setzt sich in den Verhandlungen dafür ein, dass die neuen Regelungen klar und einfach ausgestaltet werden, die operative Arbeit der Mitgliedstaaten erleichtert wird und es zu keinem zusätzlichen Verwaltungsaufwand kommt. Darüber hinaus gilt es, weiterhin Fortschritte in der Rückkehr-Zusammenarbeit mit Herkunftsstaaten zu erzielen.

Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung einer Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten („Digitale EU-Reise-Anwendung“) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/399 und (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates in Bezug auf die Verwendung digitaler Reiseausweise [legislativ]

- **Ziel:** Die Einrichtung einer digitalen EU-Reise-Anwendung soll die Grenzwarte- bzw. Grenzkontrollzeit reduzieren und somit die Freizügigkeit für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger erleichtern. Reisenden (EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie Drittstaatsangehörigen) wird es ermöglicht, digitale Reiseausweise direkt in der EU-Reise-Anwendung zu erstellen und zu speichern, diese bei Überschreiten der Außengrenzen des Schengen-Raums an die Grenzbehörden zur Vorabkontrolle zu übermitteln und weitere Reisedaten einzugeben. Die Verringerung des Verwaltungsaufwandes trägt zudem zur Ressourcenschonung bei.

Die über die Anwendung erstellten digitalen Reisedokumente enthalten dieselben Daten, die in physischen Reisedokumenten bzw. dem Chip gespeichert sind, einschließlich Gesichtsbild, jedoch keinen Fingerabdruck. Die Nutzung digitaler Reiseausweise ist freiwillig und ersetzt somit nicht die physischen Reisedokumente, die weiterhin mitzuführen sind.

Die digitale EU-Reise-Anwendung, die ab 2030 in Betrieb genommen werden soll, wird von eu-LISA entwickelt, überwacht und evaluiert.

Die Initiative wird durch einen Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über die Ausstellung von auf Personalausweisen basierenden digitalen Reiseausweisen (siehe unten) ergänzt.

- **Stand:** Der Verordnungsvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 8. Oktober 2024 vorgelegt. Die Verhandlungen wurden in der Ratsarbeitsgruppe Grenzen und im Rahmen von Justiz und Inneres-Referentensitzungen geführt. Am 19. November 2025 nahm der Ausschuss der Ständigen Vertreter das Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament an.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt die Einrichtung einer freiwilligen, digitalen EU-Reise-Anwendung. Initiativen, die zur Verkürzung von Wartezeiten an der Grenze beitragen und die Sicherheit, Abfertigung sowie die Reiseerfahrung der Reisenden optimieren können, liegen im Interesse Österreichs und stellen einen wichtigen Schritt zur weiteren Modernisierung des europäischen Grenzmanagements dar.

Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern [legislativ]

- **Ziel:** Der Verordnungsvorschlag soll laut Europäischer Kommission einen EU-weit harmonisierten Rechtsrahmen für die Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet schaffen. Online-Missbrauchsmaterial und „Grooming“³ sollen per Anordnung der befugten nationalen Behörden schnell ausgeforscht, gemeldet, gesperrt oder entfernt werden. Zudem soll ein neues EU-Zentrum eingeführt werden, das alle Arbeitsstränge zusammenführt.
- **Stand:** Der Vorschlag wurde am 11. Mai 2022 von der Europäischen Kommission vorgelegt und in der Ratsarbeitsgruppe „Strafverfolgung“ behandelt. Das Europäische Parlament bestätigte seine Position am 22. November 2023. Derzeit stellt eine 2021 festgelegte Übergangsverordnung die Rechtsgrundlage zur freiwilligen Aufdeckung und Meldung von Online-Kindesmissbrauch dar, die inzwischen um 20 Monate verlängert wurde und noch bis 3. April 2026 in Kraft ist.

³ Anwerbung von Kindern für sexuelle Zwecke.

Zuletzt wurde am 6. November 2025 ein überarbeiteter Kompromisstext vom dänischen Vorsitz vorgelegt, in dem die Aufdeckungsanordnung erneut gestrichen und die freiwilligen Maßnahmen gemäß Übergangsverordnung als permanente Lösung fortgesetzt werden. Aufgrund der breiten Unterstützung dieses Kompromisstextes durch die Mitgliedstaaten wurde am 26. November 2025 im Rahmen des Ausschusses der ständigen Vertreter das partielle Verhandlungsmandat des Rates für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament angenommen.

- **Österreichische Position:** Für Österreich hat der Schutz von Kindern oberste Priorität. Im Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern muss daher eine klare Rechtsgrundlage auf europäischer Ebene geschaffen werden. Es ist auch von großer Bedeutung, die Anbieter entsprechender Dienste der Informationsgesellschaft stärker in die Verantwortung zu nehmen. Meldewege müssen klar geregelt sein. Gleichzeitig muss die Verordnung grundrechtskonform ausgestaltet sein (siehe Stellungnahme des Nationalrats vom 3. November 2022 gemäß Art. 23e B-VG des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union des Hauptausschusses des Nationalrates (8/SEU XXVII.GP). In diesem Zusammenhang bestanden weiterhin grund- und datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Aufdeckungsanordnung. Die Streichung der Aufdeckungsanordnung im überarbeiteten dänischen Kompromisstext wurde vor diesem Hintergrund begrüßt.

Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen [legislativ]

- **Ziel:** Ziel der Richtlinie, die eine Neufassung der bestehenden Richtlinie 2003/109/EG über die Rechtsstellung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen darstellt, ist, die Rechtsstellung von Personen mit einem rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren an jene von EU-Bürgerinnen und -Bürgern anzugeleichen. Die Richtlinie setzt sich zudem zum Ziel, Diskriminierungen zu verringern und Rechtssicherheit für langfristig ansässige Drittstaatsangehörige zu schaffen.
- **Stand:** Der Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie wurde von der Europäischen Kommission im April 2022 als Teil des Asyl- und Migrationspakts vorgelegt. Die Ratsposition wurde im November 2023 festgelegt und die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament wurden im Juli 2023 unter spanischem Vorsitz aufgenommen. Im Frühjahr 2024 sind die Verhandlungen mit dem europäischen Parlament aufgrund der stark divergierenden Positionen zwischen Parlament und einigen Mitgliedstaaten, die eine Sperrminorität in wichtigen Punkten gebildet hatten, ins Stocken geraten. Im März 2025 beschloss der polnische Ratsvorsitz nach intensiven Beratungen mit den Mitgliedstaaten, die Verhandlungen mit dem Parlament nicht wieder aufzunehmen. Der nachfolgende dänische Vorsitz führte diese Linie fort und nahm ebenfalls aufgrund der stark divergierenden Positionen keine Verhandlungsrunden auf.
- **Österreichische Position:** Österreich setzte sich im Rahmen der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament für die Beibehaltung der Ratsposition ein. Die Ratsposition hält an der fünfjährigen Aufenthaltsdauer für die Erlangung eines langfristigen Aufenthaltes fest und sieht eine Anrechnung von bis zu zwei Jahren in

anderen Mitgliedstaaten nur in bestimmten Fällen (z.B. hochqualifizierte Beschäftigte) vor. Laut Ratsposition müssen die Bewerbenden zudem stabile und regelmäßige Einkünfte sowie eine Krankenversicherung nachweisen und gegebenenfalls Integrationsanforderungen erfüllen. Der Status bleibt dauerhaft, kann jedoch bei längerer Abwesenheit aus der EU widerrufen werden. Österreich lehnt die grundsätzliche Kumulierung der Aufenthaltszeiten von Drittstaatsangehörigen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten sowie eine Kürzung der notwendigen Aufenthaltsdauer auf drei Jahre, wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen, ab.

Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen gegen Verkehrsunternehmen, die Menschenhandel oder Schlepperei im Zusammenhang mit der unerlaubten Einreise in die EU erleichtern oder daran beteiligt sind [legislativ]

- **Ziel:** Ziel der Verordnung ist die Prävention und Bekämpfung des Einsatzes gewerblicher Beförderungsmittel für die Zwecke der Schlepperei oder des Menschenhandels. Es sollen Maßnahmen definiert werden, die ergriffen werden können, um Handlungen von Verkehrsunternehmen zu verhindern oder einzuschränken, die die unerlaubte Einreise von Personen in das Gebiet der EU begünstigen. Die im Vorschlag der Europäischen Kommission vorgesehenen Maßnahmen umfassen zum Beispiel die Aussetzung erteilter Lizenzen oder Genehmigung für den Betrieb innerhalb der Union, die Aussetzung des Rechts, Verkehrsdienele in der Union zu erbringen, das Unionsgebiet zu überfliegen, das Unionsgebiet zu durchqueren oder Häfen der Union anzulaufen.
- **Stand:** Die Europäische Kommission legte den Verordnungsvorschlag am 23. November 2021 vor. 2022 gelangten die in der Ratsarbeitsgruppe für Außenbeziehung (Führerführung Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten) geführten Verhandlungen zu einem Stillstand. Im Jänner 2025 wurden die Verhandlungen in der Gruppe der Referentinnen und Referenten für Justiz und Inneres wieder aufgenommen. Es konnte keine Einigung im Rat im ersten Halbjahr 2025 unter polnischem Ratsvorsitz erreicht werden. Unter dänischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2025 wurde der Vorschlag nicht weiter behandelt.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt ausdrücklich die Ziele des Vorschlags, die Schlepperei und den Menschenhandel zu bekämpfen und gegen Verkehrsunternehmen, die eine Rolle bei der illegalen Migration spielen, vorzugehen. Mitgliedstaaten haben starke Bedenken, dass die Europäische Kommission Kompetenzen der Mitgliedstaaten im Bereich der Verkehrsrechte zugesprochen bekäme. Österreich schließt sich diesen Bedenken, die in Zusammenhang mit einem anhängigen Verfahren des Gerichtshofs der Europäischen Union stehen, an.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 hinsichtlich der Anwendung des Konzepts für „Sichere Drittstaaten“ [legislativ]

- **Ziel:** Ziel des Vorschlages, bei dem es sich um eine Anpassung der Asylverfahrensverordnung handelt, ist, eine Adaptierung bzw. Erweiterung des bereits bestehenden Konzepts für „sichere Drittstaaten“ vorzunehmen. Anstatt des bisher notwendigen Verbindungskriteriums zu einem sicheren Drittstaat werden drei verschiedene gleichwertige Optionen eingeführt. So kann das Konzept Anwendung finden, wenn eine Verbindung zwischen Antragsteller und Drittstaat besteht (wie bisher) oder ein Transit des Antragstellers durch den Drittstaat erfolgt ist oder ein Abkommen bzw. eine Vereinbarung (unter Berücksichtigung inhaltlicher Vorgaben) mit einem Drittstaat abgeschlossen wurde. Zudem soll die automatische aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen Unzulässigkeitsentscheidungen bei Anwendung des Konzepts abgeschafft werden.
- **Stand:** Der Verordnungsvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 20. Mai 2025 vorgelegt und in der Ratsarbeitsgruppe Asyl sowie im Rahmen der Justiz und Inneres-Referentensitzung Asyl behandelt. Am 8. Dezember 2025 wurde das Ratsmandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erteilt und nach Triloverhandlungen wurde im Ausschuss der Ständigen Vertreter am 19. Dezember 2025 eine politische Einigung erzielt.
- **Österreichische Position:** Österreich setzt sich seit Langem für eine Erweiterung des Konzepts für „sichere Drittstaaten“ als notwendiges Mittel zur Bekämpfung illegaler Migration ein und begrüßt den raschen Beschluss. Zudem wird die Abschaffung der aufschiebenden Wirkung begrüßt.

Vorschlag für eine Verordnung über die Ausstellung von auf Personalausweisen basierenden digitalen Reiseausweisen und technische Standards für solche Reiseausweise [legislativ]

- **Ziel:** Die Erstellung von auf Personalausweisen basierenden digitalen Reiseausweisen soll zur Erhöhung der Sicherheit und Erleichterung der Freizügigkeit für EU-Bürgerinnen und -Bürger beitragen. Reisende sollen digitale Reiseausweise basierend auf Personalausweisen direkt bei der Behörde beantragen oder über die „Digitale EU-Reise-Anwendung“ (siehe Verordnungsvorschlag oben) erstellen können. Diese können in Folge bei Überschreiten der Außengrenzen des Schengen-Raums über die „Digitale EU-Reise-Anwendung“ an die Grenzbehörden zur Vorabkontrolle übermittelt werden. Ein entsprechender digitaler Reiseausweis enthält, mit Ausnahme der Fingerabdrücke des Inhabers, dieselben personenbezogenen Daten, einschließlich des Gesichtsbilds, wie der Personalausweis, auf dessen Grundlage er erstellt wird. Es besteht keine Verpflichtung zur Nutzung digitaler Reiseausweise. Die Möglichkeit zur alleinigen Verwendung der physischen Dokumente, die jedenfalls mitzuführen sind, bleibt davon unberührt.

Die Initiative wird von einem parallelen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten („Digitale EU-Reise-Anwendung“) flankiert.

- **Stand:** Der Verordnungsvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 8. Oktober 2024 vorgelegt. Die erste inhaltliche Behandlung des Rechtsaktes erfolgte am 22. November 2024 in der Ratsarbeitsgruppe Grenzen, am 4. Februar 2025 wurden offene Fragen erörtert. Danach kam es zu keiner weiteren Behandlung des Rechtsaktes, da aufgrund der engen Verbindung mit dem Rechtsakt zur Etablierung einer „Digitalen EU-Reise-Anwendung“ vereinbart wurde, vor Wiederaufnahme die Verhandlungen zur „Digitalen EU-Reise-Anwendung“ abzuwarten.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt grundsätzlich die Digitalisierung von Reisedokumenten als zusätzliche, freiwillige Nutzungsmöglichkeit und zur Entlastung der Grenzkontrollbehörden, hat jedoch einen allgemeinen Prüfvorbehalt eingelegt. Offene Fragen im Bereich Interoperabilität, Finanzierung sowie im Hinblick auf den Datenschutz bedürfen einer weiteren Klärung.

Verordnung über das EU-Katastrophenschutzverfahren [legislativ]

- **Ziel:** Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission soll die Krisenvorsorge und Reaktionsfähigkeit der EU angesichts zunehmender und komplexer Risiken wie Klimawandel, geopolitischen Spannungen, Gesundheitskrisen und hybriden Bedrohungen stärken. Aufbauend auf der EU-Strategie für eine Union der Krisenvorsorge (EU Preparedness Union Strategy) soll die Solidarität und gemeinsame Unterstützung der Mitgliedstaaten bei Katastrophenschutz, Vorsorge und Reaktion auf Gesundheitsnotfälle verbessert werden. Vorgesehen sind die Einrichtung eines Zentrums für Krisenkoordination (Crisis Coordination Hub), die Stärkung der Vorsorge und Reaktion auf Gesundheitsnotfälle durch zusätzliche Finanzmittel sowie die Förderung des nationalen Kapazitätsaufbaus, einer intensiveren Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und einer verstärkten zivil-militärischen Kooperation.
- **Stand:** Der Verordnungsvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 17. Juli 2025 vorgelegt. Die inhaltliche Behandlung des Rechtsaktes erfolgt in der Ratsarbeitsgruppe Katastrophenschutz. Am 6. Oktober 2025 wurde die erste Lesung abgeschlossen. Beim Rat „Justiz und Inneres“ am 8. Dezember 2025 wurde ein Fortschrittsbericht zu den erzielten Verhandlungsergebnissen unter dänischem Vorsitz angenommen. Die Verhandlungen werden unter zypriotischem Vorsitz fortgeführt.
- **Österreichische Position:** Österreich bewertet den Verordnungsvorschlag grundsätzlich positiv und begrüßt die Stärkung kollektiver Fähigkeiten. Besonders wichtig ist dabei die Betonung, dass Mitgliedstaaten zur Eigenvorsorge verpflichtet sind. Die strategische Reserve europäischer Katastrophenschutzkapazitäten und -vorräte (rescEU) sollte als Sicherheitsnetz und damit letztes Mittel bei Katastrophen dienen, wenn alle

anderen verfügbaren Kapazitäten (nationale Kapazitäten, Kapazitäten aus dem European Civil Protection Pool sowie sonstige Kapazitäten) ausgeschöpft sind.

Verordnung über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit für den Zeitraum 2028 bis 2034 (ISF) [legislativ]

- **Ziel:** Im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU 2028-2034 soll über den Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit „Unionsunterstützung“ im Bereich der inneren Sicherheit geleistet werden. Ziel dieser Unionsunterstützung ist, ein hohes Maß an innerer Sicherheit in der Union zu gewährleisten. Die gegenständliche Verordnung soll die Ziele und die Finanzierung der Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit für den Zeitraum vom 1. Jänner 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festlegen. Diese „Unionsunterstützung“ soll ab 1. Jänner 2028 dem „Fonds für die innere Sicherheit (ISF) 2021-2027“ nachfolgen.
- **Stand:** Die Europäische Kommission legte den Verordnungsvorschlag im Rahmen der Vorlage des Vorschlages für den Mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union 2028-2034 am 16. Juli 2025 vor. Seit September 2025 wird der Vorschlag in der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe über Finanzierungsinstrumente im Bereich Justiz und Inneres behandelt. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren findet auf die Verordnung Anwendung. Weder der Rat noch das Europäische Parlament verabschiedeten bisher eine Verhandlungsposition für interinstitutionelle Verhandlungen.
- **Österreichische Position:** Die in der Verordnung definierten Ziele werden grundsätzlich begrüßt. Kritisch wird gesehen, dass die „Unionsunterstützung“ im Gegenteil zum derzeit gültigen Fonds für die innere Sicherheit (ISF) 2021-2027 keine Finanzierung von Maßnahmen in der externen Dimension über die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne ermöglicht. Darüber hinaus setzt sich Österreich weiters für eine explizite Normierung ein, die eine Mehrfachnutzung von IT-Systemen und Equipment ermöglicht.

Verordnung über die Unionsunterstützung für den Schengenraum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumspolitik für den Zeitraum 2028 bis 2034 (BMV) [legislativ]

- **Ziel:** Im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU 2028-2034 soll über den Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit „Unionsunterstützung“ für den Schengenraum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumspolitik geleistet werden. Ziel dieser Unionsunter-

stützung ist, einen gut funktionierenden Schengenraum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen, einschließlich der Unterstützung für die integrierte europäische Grenzverwaltung, das Funktionieren des Schengenraums und die europäische Visumspolitik zu gewährleisten. Die gegenständliche Verordnung soll die Ziele und die Finanzierung dieser „Unionsunterstützung“ für den Zeitraum vom 1. Jänner 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festlegen. Die Unionsunterstützung soll ab 1. Jänner 2028 dem „Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik (BMVI) 2021-2027“ nachfolgen.

- **Stand:** Die Europäische Kommission legte den Verordnungsvorschlag im Rahmen der Vorlage des Vorschlages für den Mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union 2028-2034 am 16. Juli 2025 vor. Seit September 2025 wird der Vorschlag in der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe über Finanzierungsinstrumente im Bereich Justiz und Inneres behandelt. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren findet auf die Verordnung Anwendung. Weder der Rat noch das Europäische Parlament verabschiedeten bisher eine Verhandlungsposition für interinstitutionelle Verhandlungen.
- **Österreichische Position:** Die in der Verordnung definierten Ziele werden grundsätzlich begrüßt. Kritisch wird gesehen, dass die „Unionsunterstützung“ im Gegenteil zum derzeit gültigen Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik (BMVI) 2021-2027 keine Finanzierung von Maßnahmen in der externen Dimension über die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne ermöglicht. Zudem setzt sich Österreich für die Berücksichtigung der Luftgrenzen im Verteilungsschlüssel ein.

Verordnung über die Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration für den Zeitraum 2028 bis 2034 (AMII) [legislativ]

- **Ziel:** Im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU 2028-2034 soll über den Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit „Unionsunterstützung“ in den Bereichen Asyl, Migration und Integration geleistet werden. Ziel dieser Unionsunterstützung ist, die Umsetzung, Stärkung und Entwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik voranzutreiben. Die gegenständliche Verordnung soll die Ziele und die Finanzierung dieser Unionsunterstützung im Zeitraum vom 1. Jänner 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festlegen. Diese „Unionsunterstützung“ soll ab 1. Jänner 2028 dem „Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021-2027“ nachfolgen.
- **Stand:** Die Europäische Kommission legte den Verordnungsvorschlag im Rahmen der Vorlage des Vorschlages für den Mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union 2028-2034 am 16. Juli 2025 vor. Seit September 2025 wird der Vorschlag in der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe über Finanzierungsinstrumente im Bereich Justiz und Inneres behandelt. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren findet auf die Verordnung Anwendung. Weder der Rat noch das Europäische Parlament verabschiedeten bisher eine Verhandlungsposition für interinstitutionelle Verhandlungen.

- **Österreichische Position:** Die in der Verordnung definierten Ziele werden grundsätzlich begrüßt. Kritisch wird gesehen, dass die „Unionsunterstützung“ im Gegenteil zum derzeit gültigen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021-2027 keine Finanzierung von Maßnahmen in der externen Dimension über die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne ermöglicht.

Der Anhang IV enthält 25 Gesetzgebungsinitiativen, die zurückgenommen werden. Das Bundesministerium für Inneres ist von einer Rücknahme betroffen:

Vorschlag für eine Richtlinie über europäische grenzübergreifende Vereine; Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 und der Verordnung (EU) 2018/1724 [legislativ]

- **Ziel:** Mittels Richtlinie sollte das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden, indem rechtliche und administrative Hindernisse für Vereine ohne Erwerbszweck, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind oder tätig werden wollen, beseitigt werden. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sah die Schaffung einer neuen Rechtsform für Vereine ohne Erwerbszweck, die speziell für grenzübergreifende Zwecke konzipiert ist (ECBA – „European Cross Border Association“ bzw. „europäischer grenzüberschreitender Verein“), vor. Diese zusätzliche Rechtsform sollte bestehende nationale Rechtsformen ergänzen. Sobald eine ECBA in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, soll diese automatisch in der gesamten Union anerkannt sein. Auf EU-Ebene gibt es bisher keine speziellen Rechtsvorschriften, die die Bedingungen für grenzübergreifende Tätigkeiten von Vereinen ohne Erwerbszweck im Binnenmarkt regeln. Die vorgeschlagene Richtlinie sollte diese bestehende Gesetzeslücke schließen.
- **Stand:** Die Europäische Kommission legte den Richtlinienvorschlag am 5. September 2023 vor. Seit März 2024 wurde der Vorschlag in der Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht geprüft. Das Europäische Parlament hat seine Position am 13. März 2024 im Plenum angenommen. Nun soll der Vorschlag aufgrund von Sicherheitsbedenken, eines hohen Missbrauchsrisikos und mangelnder Einigkeit bei der Rechtsgrundlage von der Europäischen Kommission zurückgezogen werden.
- **Österreichische Position:** Das Ziel des Vorschlags wurde grundsätzlich positiv bewertet, da dieses den Binnenmarkt stärkt und Hürden für grenzübergreifende Tätigkeiten von Vereinen abbauen sollte. Jedoch bestanden Zweifel an der Eignung der Rechtsgrundlage zur Schaffung der Richtlinie sowie große Sicherheitsbedenken und ein hohes Missbrauchsrisiko dieser Rechtsform, da keine ausreichenden rechtlichen Vorkehrungen im Bereich der Verhinderung ausländischer Einflussnahme sowie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung getroffen wurden. Zudem konnte der Mehrwert der ECBA als Zusatz zu einem nationalen Verein nicht eindeutig erkannt werden.

B Achtzehnmonats-Programm des Rates

1 Verfahren

Im September 2006 hat der Rat der EU in seiner geänderten Geschäftsordnung folgendes festgelegt:

„Alle 18 Monate erstellen die drei künftig amtierenden Vorsitze in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und nach entsprechenden Konsultationen den Entwurf eines Programms für die Tätigkeit des Rates in diesem Zeitraum“.

Polen, Dänemark und Zypern haben daher am 11. Dezember 2024 als Vorsitzende des Rates der EU für den Zeitraum von **1. Jänner 2025 bis 30. Juni 2026** ein gemeinsames Achtzehnmonats-Programm⁴ vorgelegt.

2 Inhalt des Achtzehnmonats-Programms des polnischen, dänischen und zypriotischen Vorsitzes

Der Inhalt des Achtzehnmonats-Programms stellt einen Rahmen für die Organisation und die Planung der Arbeit des Rates für 18 Monate dar.

Nachfolgend wird das Achtzehnmonats-Programm des polnischen, dänischen und zypriotischen Vorsitzes dargestellt.

Für jeden Bereich werden die wichtigsten Dossiers und Themen angeführt, mit denen sich der Rat im Programmzeitraum befasst.

Das Achtzehnmonats-Programm ist in nachfolgend angeführte vier Bereiche gegliedert:

- I. Einleitung
- II. Ein starkes und sicheres Europa
- III. Ein wohlhabendes und wettbewerbsfähiges Europa
- IV. Ein freies und demokratisches Europa

⁴ Dok. 10597/23.

Im Rahmen der sechs prioritären Bereiche ist das Bundesministerium für Inneres federführend wie folgt betroffen:

- **Bereich II. Ein starkes und sicheres Europa:**

Erhöhung der Sicherheit der Union

- **Ziel:** Ziel ist die wirksame Prävention und Bekämpfung wesentlicher Sicherheitsbedrohungen der Union, darunter Terrorismus, gewaltbereiter Extremismus, Korruption sowie schwere und organisierte Kriminalität. Zudem soll die Resilienz gegenüber Naturkatastrophen, Cyber- und Hybridbedrohungen gestärkt werden.
- **Stand:** Die EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung wurde am 9. Dezember 2020 vorgelegt und setzt Schwerpunkte in vier Bereichen: Antizipation, Prävention, Schutz und Reaktion. Am 1. April 2025 wurde die neue Europäische Strategie für die innere Sicherheit, ProtectEU, für die Jahre 2025-2030 vorgestellt. Die Strategie zielt auf die frühzeitige Erkennung und Bekämpfung von Sicherheitsbedrohungen durch verbesserte Analysen und einen koordinierten Informationsaustausch ab und verfolgt zugleich einen präventiven, gesamtgesellschaftlich eingebetteten Ansatz. Auch der Krieg in der Ukraine sowie die Lage im Nahen Osten stehen stark im Fokus der EU-Bemühungen im Sicherheitsbereich. Die sicherheitsrelevanten Herausforderungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriff auf die Ukraine werden laufend sowohl auf technischer (in den entsprechenden Ratsarbeitsgruppen) als auch auf politischer Ebene (Rat „Justiz und Inneres“) behandelt. Die Auswirkungen der Lage im Nahen Osten werden seit dem terroristischen Angriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 von den Ministerinnen und Ministern im Rahmen des Rates „Justiz und Inneres“ behandelt. Eine neue EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung wird im ersten Quartal 2026 erwartet.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt verbesserte Maßnahmen zur Stärkung der inneren Sicherheit der Union. Österreich unterstützt ProtectEU, die Strategie für die innere Sicherheit, und setzt sich für eine rasche Behandlung und Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen ein. Der neuen Agenda zur Terrorismusbekämpfung wird angesichts der sich seit 2020 veränderten Sicherheitslage positiv und erwartungsvoll entgegengesehen.

Bekämpfung organisierter Kriminalität und insbesondere des Menschen-, Drogen- und Waffenhandels

- **Ziel:** Der Triovorsitz sieht die Bekämpfung von organisierter Kriminalität weiterhin als Priorität, insbesondere die Bekämpfung von Schlepperei und Menschenhandel sowie des Drogen- und Waffenhandels.
- **Stand:** Maßgeblich für die Bekämpfung der schweren, grenzüberschreitenden und organisierten Kriminalität ist die „Europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen“ (EMPACT). In vierjährigen Politikzyklen werden Schwerpunkte gesetzt. Nach Beendigung des letzten EMPACT-Zyklus (2021 -2025) folgt ein neuer Zyklus für die Jahre 2026-2029. Neu ist, dass die Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität in der EU (EU SOCTA) durch eine aktualisierte Kartierung der bedrohlichsten kriminellen Netzwerke im Jahr 2026 ergänzt wird. Für die Bereiche Bekämpfung des Menschen-, Drogen- und Waffenhandels sind eigene Aktionspläne im neuen EMPACT-Zyklus vorgesehen.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt und unterstützt Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung von schwerer und organisierter sowie grenzüberschreitender Kriminalität. Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ist bei diesen Verbrechensformen wesentlich.

Abwehrbereitschaft und Resilienz

- **Ziel:** Am 26. März 2025 legte die Europäische Kommission die Strategie für eine Europäische Vorsorgeunion (EU Preparedness Union Strategy) vor. Diese stützt sich auf den im Oktober 2024 veröffentlichten Niinistö-Bericht zur Stärkung der zivilen und militärischen Abwehrbereitschaft sowie der Einsatzfähigkeit in Europa. Die Strategie stärkt Europas Fähigkeit, auf Krisen wie geopolitische Spannungen, Cyberangriffe und Naturkatastrophen vorbereitet zu sein und wirksam zu reagieren. Zudem fördert sie einen ganzheitlichen Ansatz, der eine engere Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft vorsieht.
- **Stand:** Die EU Preparedness Union Strategy wurde bereits in verschiedenen zuständigen Gremien auf Ebene der Ratsarbeitsgruppen behandelt. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten in den angesprochenen Themenbereichen ist dabei eine umfassende Koordinierung zwischen den verantwortlichen Gremien und Ressorts erforderlich. Neben der den Prozess federführend gestaltenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe Resilienz und Krisenreaktion findet ein Austausch zu Aspekten der Strategie auch in der Ratsarbeitsgruppe zum Schutz kritischer Infrastrukturen statt.
- **Österreichische Position:** Österreich unterstützt die laufenden Arbeiten und begrüßt den ganzheitlichen Ansatz sowie Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz und zum Schutz kritischer Infrastrukturen. Insbesondere vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und der damit verbundenen Gefahren

für die EU befürwortet Österreich Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen, um diese vor physischen und digitalen Risiken zu schützen.

Umsetzung des Asyl- und Migrationspakts

- **Ziel:** Der Asyl- und Migrationspakt soll einen Neustart in der Europäischen Asyl- und Migrationspolitik ermöglichen, effiziente und einheitliche Verfahren sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Solidarität und Verantwortung schaffen. Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Etablierung eines gemeinsamen europäischen Rückkehrsystems ist dazu ein wichtiges Anschlussstück zum Asyl- und Migrationspakt. Zudem sind weitere Maßnahmen im Bereich der externen Dimension notwendig.
- **Stand:** Der Asyl- und Migrationspakt wurde am 23. September 2020 von der Europäischen Kommission vorgelegt und ist am 12. Juni 2024 in Kraft getreten. Die Implementierungsmaßnahmen auf nationaler sowie EU-Ebene laufen. Am 11. und 12. November 2025 wurde der europäische Asyl- und Migrationsbericht, die Migrationsdruckbewertung und ein Vorschlag für einen Ratsbeschluss zur Einrichtung eines Solidaritäts pools seitens der Europäischen Kommission vorgelegt. Österreich wird darin als „in ausgeprägter Migrationslage“ bewertet und in weiterer Folge durch einen Beschluss des Rates von der Erbringung von Solidaritätsleistungen für das Jahr 2026 ausgenommen. Die finale Annahme erfolgte am 22. Dezember 2025. Ab 12. Juni 2026 sind die Rechtsakte des Pakts anwendbar bzw. ist die Richtlinie bis dahin umzusetzen.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt die Annahme des Asyl- und Migrationspaktes als einen Schritt in die richtige Richtung. Positiv beurteilt wird insbesondere der umfassende Ansatz des Pakts sowie der Fokus auf einen effektiveren Außengrenzschutz durch verpflichtende Grenzverfahren sowie ein verpflichtendes Screening und wirksame Maßnahmen gegen Sekundärmigration, insbesondere anhand eines klaren, stabilen Zuständigkeitsystems. Für Österreich zentral sind Maßnahmen, die illegale Migration wirksam eindämmen und die Asylverfahren in der Europäischen Union effizienter gestalten. Österreich hat sich darüber hinaus dafür eingesetzt, dass die im neuen Rechtsrahmen enthaltenen Drittstaatskonzepte in ihrer praktischen Anwendung erleichtert werden.

Illegale Migration

- **Ziel:** Durch ein harmonisiertes System soll zielgerichtete illegale Migration und Sekundärmigration reduziert und effektiv bekämpft werden. Dabei sollen Maßnahmen zum wirksamen Schutz und zur Stärkung der Außengrenzen ergriffen werden. Hierbei spielt vor allem die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) durch ihre Unterstützungs möglichkeiten eine entscheidende Rolle.

- **Stand:** Die Europäische Kommission veröffentlichte im Dezember 2024 eine Mitteilung bezüglich einer stärkeren gemeinsamen Antwort auf hybride Bedrohungen und Instrumentalisierung von Migration. In bestimmten Fällen können Mitgliedstaaten dabei vorübergehend von einigen asylrechtlichen Verfahrensgarantien abweichen, wenn der Eingriff verhältnismäßig ist. Österreich begrüßt dieses Vorgehen und unterstützt die Intention der Europäischen Kommission. Für 2026 plant die Europäische Kommission die Neuvorlage des Frontex-Mandats.
- **Österreichische Position:** Österreich unterstützt Maßnahmen, die gezielt die illegale Migration sowie Menschenhandel und Schlepperei bekämpfen. Österreich begrüßt daher die Klarstellung der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2024, dass sich Mitgliedstaaten angesichts von schwerwiegenden und anhaltenden Bedrohungen für die Sicherheit der Europäischen Union und der territorialen Unversehrtheit auf Bestimmungen der Verträge berufen können, um unter bestimmten Vorgaben über das hinauszugehen, was im Sekundärrecht der Europäischen Union unter der Kontrolle des Europäischen Gerichtshofs vorgesehen ist. Zusätzlich muss der Außengrenzschutz sowie die operative Zusammenarbeit im Rahmen von Frontex verstärkt und die Koordination in der Europäischen Union und zwischen den Mitgliedstaaten intensiviert werden. Hier wird vor allem die Neuvorlage der Frontex-Verordnung im Jahr 2026 eine wichtige Rolle spielen.

Externe Dimension und Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten

- **Ziel:** Die Interessen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollten gegenüber Drittstaaten strategisch fokussiert vorgebracht und die bestehenden Möglichkeiten auf EU-Ebene genutzt werden, zum Beispiel im Bereich Visa, um breite Partnerschaften und eine funktionierende Kooperation im Zusammenhang mit Rückkehr/Rückführungen zu erreichen. Zu diesem Zweck sollen Migrationspartnerschaften sowie Abkommen und Vereinbarungen mit Drittstaaten auf- und ausgebaut werden und die zur Verfügung stehenden Hebel besser genutzt werden.
- **Stand:** Mit der Verordnung (EU) 2019/1155 wurde der „Visahebel“ in einem Rechtsinstrument verankert. Dabei wird die Kooperation von Herkunftsstaaten bei der Rückübernahme mit der Verhängung von Visa-maßnahmen verknüpft.

Auf EU-Ebene erfolgte die Etablierung von breiten Partnerschaften mit Tunesien, Mauretanien, Ägypten, Libanon und Jordanien, bei denen Migration einen wichtigen Teilbereich der Zusammenarbeit darstellt. Ziel ist eine Kooperation auf Augenhöhe aufzubauen. Migration ist vielfach ein Kernelement dieser Vereinbarungen. In Verhandlung ist derzeit eine breite Partnerschaft auf EU-Ebene mit Senegal. Zudem werden fortlaufend dreizehn Aktionspläne für Migration mit ausgewählten Drittstaaten (Afghanistan, Ägypten, Bosnien und Herzegowina, Gambia, Irak, Libyen, Marokko, Mauretanien, Niger, Nigeria, Pakistan, Senegal, Tunesien) behandelt. Regionale Aktionspläne umfassen den Westbalkan sowie die Mittelmeeroutes

(zentrale, westliche und östliche). Die Abstimmung mit den Mitgliedstaaten erfolgt unter anderem in der Ratsarbeitsgruppe „Externe Aspekte der Asyl- und Migrationspolitik“ (EMWP) sowie auch im Rahmen des Mechanismus zur operativen Koordinierung der externen Dimension der Migration (MOCADEM).

- **Österreichische Position:** Eine enge Kooperation mit Herkunfts- und Transitstaaten ist ein Schlüsselfaktor für eine funktioniere EU-Migrations- und Rückkehrpolitik. Für eine erfolgreiche Kooperation mit Drittstaaten muss sich die Europäische Kommission auf allen Ebenen, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, einsetzen und dabei ein möglichst breites Spektrum an Politikbereichen nutzen. Der „Visahebel“ hat sich als ein Instrument bereits klar bewährt.

Österreich setzt sich daher für vertiefte und nachhaltige Drittstaatskooperation und Stärkung der externen Migrationspolitik ein. In diesem Bereich ist im Sinne einer nachhaltigen Migrationspolitik ein stärkerer Fokus auf Schutz und Schaffung von Perspektiven vor Ort und entlang von Migrationsrouten wichtig. Zusätzlich sind auch neue und innovative Lösungen zur Verhinderung illegaler Migration im Bereich des Schutzes und der Rückkehr voranzutreiben. Die Umsetzung innovativer Konzepte wie „Rückkehrzentren“ oder das sichere Drittstaatskonzept erfordert zunächst konkrete Schritte auf europäischer Ebene, insbesondere einen Rechtsrahmen, der eine umfassende Anwendung ermöglicht. Die EU sollte vor allem ihre direkte Nachbarschaft bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Kampf gegen die illegale Migration unterstützen, insbesondere in den Bereichen Grenzschutz, Rückkehr, Schleppereibekämpfung und Asyl.

Die Stärkung von Schutz- und Aufnahmekapazitäten in den Herkunftsregionen ist ein zentrales Element in der externen Dimension. Weiters ist die Forcierung von Informationskampagnen in relevanten Herkunftsregionen und Transitländern zur Aufklärung über Gefahren illegaler Migration und über Informationen von Alternativen notwendig. Vor diesem Hintergrund begrüßt Österreich die breiten Partnerschaften mit ausgewählten Ländern und die Aktionspläne für Migration. Es bleibt aber wichtig, die Aktionspläne um konkretere und gezieltere Maßnahmen, vor allem auf operativer Ebene, zu erweitern und rasch umzusetzen. Ebenfalls müssen die Ziele der Aktionspläne in den entsprechenden Finanzierungsinstrumenten entsprechend berücksichtigt werden.

Schengen-Raum

- **Ziel:** Der Schengen-Raum als Raum der Freizügigkeit ohne Binnengrenzen soll weiterhin gestärkt werden.
- **Stand:** Die Europäische Kommission hat am 2. Juni 2021 eine Mitteilung zu einer Strategie für einen reibungslos funktionierenden und resilienten Schengen-Raum vorgelegt. Zudem wurde am 14. Dezember 2021 ein Änderungsvorschlag des Schengener Grenzkodex von der Europäischen Kommission vorgelegt, der am 24. Mai 2024 final angenommen wurde.

Im Rahmen des Rates „Justiz und Inneres“ am 9. und 10. Dezember 2022 wurde die Aufnahme Kroatiens in den Schengen-Raum beschlossen.

Am 23. November 2023 legte die Europäische Kommission Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei ernsthaften Bedrohungen der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung in einem Raum ohne Binnengrenzkontrollen vor.

Am 30. Dezember 2023 wurde der Ratsbeschluss betreffend „Air Schengen“ für Bulgarien und Rumänien im schriftlichen Verfahren angenommen. Im Rahmen des Rates „Justiz und Inneres“ am 12. Dezember 2024 wurde sodann die vollständige Teilnahme von Rumänien und Bulgarien am Schengenraum beschlossen.

- **Österreichische Position:** Österreich bekennt sich zum Ziel eines gut funktionierenden Schengen-Raums. Ein effizienter Außengrenzschutz und ein krisenfestes Asylsystem sind jedoch wesentliche Voraussetzungen für Freiheit, Sicherheit und Recht in einem Raum ohne Binnengrenzen. Für das Funktionieren und die Effizienz des Systems sind beispielsweise die neuen, umfassenden Screening- sowie Grenzverfahren unerlässlich. Auch eine vollständige Eurodac-Registrierung ist für das Funktionieren des Dublin-Systems Voraussetzung und daher von allen Mitgliedstaaten umzusetzen.

Wichtige Termine 2026:

Räte der Justiz- und Innenministerinnen und -minister:

5./6. März 2026
4./5. Juni 2026
1./2. Oktober 2026
3./4. Dezember 2026

Informelle Treffen der Justiz- und Innenministerinnen und -minister:

22./23. Jänner 2026
16./17. Juli 2026

